

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung des Schutzstatus der Naturdenkmale 52 und 53 „Wachholderfläche“ Altstrimmig mittels Rechtsverordnung

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell als zuständige Behörde nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes (NatSchZuVO) macht gemäß § 12 Abs. 3 LNatSchG jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgendes öffentlich bekannt:

Die Naturdenkmale 52 + 53 „Wachholderfläche“ Altstrimmig aus der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Zell/Mosel“ vom 29.04.1938 existieren laut Aktenlage seit 1988 nicht mehr. Die Firma BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH beantragte am 03.11.2025 im Auftrag der Qualitas Energy Trier GmbH die Aufhebung der beiden Naturdenkmale, da dort Windkraftanlagen geplant sind.

Laut des Antrages sind dort keinerlei Wacholderbestände zu finden. In den internen Unterlagen der Unteren Naturschutzbehörde ist vermerkt, dass laut des Forstes die Bestände 1988 bereits nicht mehr bestanden. Auch die Biotopbetreuerin des Landkreises kannte keine Bestände. Im Rahmen der Beteiligung des Naturschutzbeirates wurden die Flächen erneut überprüft und es wurde kein Wacholder innerhalb der geschützten Gebiete vorgefunden.

Nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell ist dem Antrag daher stattzugeben. Die Aufhebung der Naturdenkmale Nr. 52 und 53 im Landkreis Cochem-Zell muss mittels Rechtsverordnung erfolgen.

Gemäß § 12 Abs. 3 LNatSchG besteht bei Verabschiedung einer Rechtsverordnung die Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Näheres über Art und Umfang des beantragten Vorhabens kann den Antrags- und Planunterlagen zum Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen NND-Z 0212/2025 entnommen werden, die zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden.

Die vorgenannten Unterlagen liegen gemäß § 12 Abs. 3 LNatSchG in der Zeit vom

27.05.2026 bis einschließlich 26.06.2026

aus und können während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, eingesehen werden.

Kreisverwaltung Cochem-Zell,
Endertplatz 2, 56812 Cochem, Bürgerbüro im 1. OG
Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 16:30 Uhr

Darüber hinaus werden die o. g. zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen (Rechtsverordnung und Karte sowie Vermerk) sowie dieser Bekanntmachungstext im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell unter www.cochem-zell.de/bekanntmachung während der o. g. Auslegungsfrist veröffentlicht.

Die betroffene Öffentlichkeit kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 27.05.2026 **bis zum 10.07.2026**, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell in Cochem als zuständige Genehmigungsbehörde sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zell Einwendungen erheben. Das Datum des Eingangs ist maßgebend. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Äußerung zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen kann.

Im Falle der elektronischen Äußerung ist das elektronische Dokument an folgende Adresse zu übermitteln: umwelt@cochem-zell.de oder bauleitplanung@vg-zell.de.

Für weitere Informationen oder bei Fragen können sich Bürgerinnen/Bürger an die Kreisverwaltung Cochem-Zell als zuständige Behörde (z. B. per E-Mail: umwelt@cochem-zell.de) wenden.

Cochem, den 04.05.2026
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Untere Naturschutzbehörde
Endertplatz 2, 56812 Cochem
In Vertretung
Gez.
Achim Wagner
Regierungsdirektor